Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 aufgrund §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (BauO NRW 2018, GV. NRW. 2018, S. 421) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
Sie konkretisiert die Anforderungen des § 48 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Anzahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze.

(2) Sie ist bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen gem. § 2 Abs. 1 S. 4 BauO NRW 2018 anzuwenden. Sie gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben.

(3) Gegebenenfalls abweichende Regelungen, die in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen getroffen werden, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und / oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen die dafür notwendigen Stellplätze hergestellt werden.

(2) Ist die Herstellung der Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht möglich oder unverhältnismäßig, kann gemäß der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Stellplatzablösesatzung) in der jeweils aktuellen Fassung eine Ablöse der Stellplätze gestattet werden.

(3) Stellplätze bezeichnen als Oberbegriff sowohl Rad-Stellplätze als auch Kfz-Stellplätze.

(4) Rad-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch überdachte Stellplätze oder Fahrradgaragen.

(5) Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hierzu zählen auch überdachte Stellplätze und Garagen.

(6) Überdachte Stellplätze sind Stellplätze, die überdacht sind, aber keine seitlichen Wände haben.

(7) Garagen sind ganz oder teilweise durch Wände umschlossene Stellplätze.

(8) Als „gefangene Stellplätze“ werden Stellplätze bezeichnet, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz genutzt werden können, z.B. wenn beide direkt hintereinander liegen, so dass der zweite nur über den ersten Stellplatz anfahrbar ist.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Es ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit unterschiedlichen Teilnutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Summe der einzelnen Bedarfe.
Sofern sich die Nutzungszeiten unterschiedlicher Nutzungen auf einem Flurstück nicht überlappen, kann gestattet werden, dass Stellplätze mehrfach für zeitlich aufeinander folgende Nutzungen angerechnet werden.

(4) Die errechnete Anzahl der notwendigen Kfz-Besucherstellplätze kann aufgrund besonders guter Erschließung eines Vorhabens durch den ÖPNV um bis zu 30% reduziert werden. Folgende Abschläge sind alternativ anzuwenden:
a) 30%: innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Altstadt Castrop, Schwerin, Rauxel Nord, Habinghorst/Lange Straße, Henrichenburg und Ickern (Anlage 2)
(Abgrenzung entsprechend dem Zentren- und Einzelhandelskonzept 2016, Anlage 2),
b) 30%: innerhalb von 400 m fußläufiger Entfernung zu Haltepunkten des Schienennetzes,
c) 20%: innerhalb von 200 m fußläufiger Entfernung sehr gute Buserschließung
(mind. 2 Linien, insgesamt mind. 8 Busse je Stunde),
d) 10%: innerhalb von 200 m in fußläufiger Entfernung gute Buserschließung
(mind. 4 Busse je Stunde).
Die Taktfrequenz für c/d) ist werktags im Durchschnitt zwischen 8 und 20 Uhr zu ermitteln.

(5) Steht die errechnete Gesamtanzahl notwendiger Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Bauordnungsbehörde im Einzelfall fordern oder auf Antrag gestatten, dass die Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder gesenkt wird. Für diese Einzelfallentscheidung ist jeweils eine fachlich differenzierte Begründung anhand des Einzelfalls und seiner Besonderheiten erforderlich und zur Akte zu nehmen.

(6) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zur Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens gem. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 fertiggestellt sein. Die Nutzung der Anlage darf nicht aufgenommen werden, solange die notwendigen Stellplätze nicht nutzbar sind.
Im Einzelfall kann die Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise gestatten, dass Stellplätze oder Teile davon erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden, wenn dies mit einer geordneten Nutzung vereinbar ist. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Etwaige Kompensationsmaßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Aussetzung ist widerruflich und befristet auf Antrag zu bescheiden

§ 4 Anforderungen an Stellplätze

(1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
Als nähere Umgebung gilt für Rad-Stellplätze eine Fläche in nicht mehr als 60 m fußläufiger Entfernung zum Eingang der Nutzung, für Kfz-Stellplätze nicht mehr als 300 m fußläufige Entfernung. Für Besucherstellplätze darf die Entfernung nur halb so groß sein. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen unabhängig voneinander an- und abfahrbar sein.

(3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(4) Stellplätze sind wetterfest benutzbar, aber möglichst versickerungsfähig herzustellen.

§ 5 Besondere Anforderungen an Rad-Stellplätze

(1) Notwendige Rad-Stellplätze sind möglichst in der Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Sie sind hinreichend zu beleuchten.

(2) Rad-Stellplätze müssen
a) in der Mindestausdehnung 1,90 m Länge und 0,70 m Breite aufweisen,
b) je Rad-Stellplatz eine Fläche von mindestens 1,50 m^2 zuzüglich der jeweils notwendigen Bewegungsflächen aufweisen,
c) für 10% der notwendigen Rad-Stellplätze eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m^2 zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.
d) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/ Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
e) einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen.

(3) Für Nutzungen nach Nr.1 der Anlage 1 (Wohnen, Wohnheime) sind für mindestens 33% der Rad-Stellplätze geeignete Stromanschlüsse (Steckdosen) zur Ladung von Rad-Batterien herzustellen. Die Rundung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Besondere Anforderungen an Kfz-Stellplätze

(1) Die Mindestgröße von Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) NRW v. 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Vor Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5 m, gemessen ab der Grenze der Verkehrsfläche, vorzusehen.
Dieser Abstand kann ausnahmsweise im erforderlichen Maß unterschritten werden, wenn
a) die Garage ein automatisch per Fernbedienung zu öffnendes Tor aufweist,
b) baulicher Bestand auf dem Grundstück das Regelmaß nicht zulässt,
c) das Heranrücken an die Verkehrsfläche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt, und
d) das Heranrücken städtebaulich vertretbar ist.

(3) Die Zufahrt zu Kfz-Stellplätzen muss mindestens 3 m breit sein. Die Schleppkurven nach dem Regelwerk „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. sind einzuhalten.

(4) Ab einer Zahl von 10 notwendigen Kfz-Stellplätzen sind für mindestens 20% dieser Stellplätze die Voraussetzungen für die Installation einer elektrischen Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. Die Rundung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Anforderungen an Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

(1) Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen 10% der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Für sonstige Nutzungen (außer Wohnen) müssen mindestens 5% der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Es ist mathematisch zu runden, aber für Nutzungen gem. § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 mindestens ein Kfz-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen herzustellen.
Erweiterte Rad-Stellplätze nach § 5 Abs. 2 c) sind als Rad-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen anzurechnen.
Spezielle Regelungen der SBauVO NRW sind vorrangig anzuwenden.

(2) Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen in der Nähe eines Gebäudeeingangs angeordnet und barrierefrei zugänglich sei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in notwendiger Zahl hergestellt zu haben.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt auch, wer entgegen § 3 Abs. 6 die Nutzung einer Anlage aufnimmt ohne dass die dafür notwendigen Stellplätze funktionsfähig sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Castrop-Rauxel, 04.12.2019

Kravanja
Bürgermeister

Anlage 1: Anzahl notwendiger Stellplätze für die verschiedenen Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
1	**Wohngebäude und Wohnheime**		
1.1	Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche	0,8 Plätze je Wohneinheit	1 Platz je Wohneinheit
1.2	Wohnungen über 50 m² bis 100 m² Wohnfläche	1 Platz je Wohneinheit	2 Plätze je Wohneinheit
1.3	Wohnungen über 100 m² Wohnfläche	2 Plätze je Wohneinheit	3 Plätze je Wohneinheit
1.4	Häuser mit nur einer Wohneinheit (statt Nr. 1.1 – 1.3)	2 Plätze, abweichend von § 4 Abs. 2 darf davon ein Stellplatz als „gefangener Stellplatz" angelegt werden	3 Plätze
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Platz je 6 Betten; *davon 50 % Besucheranteil*	1 Platz je 1 Betten *davon 10% Besucheranteil*
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Platz je 3 Betten *davon 10% Besucheranteil*	1 Platz je Bett *davon 10% Besucheranteil*
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Platz je 4 Betten; *davon 50 % Besucheranteil*	1 Platz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Plätze *davon 50% Besucheranteil*
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Gewerbliche Anlagen**		
2.1	Büro- / Verwaltungsgebäude allgemein	1 Platz je 35 m² Nutzfläche *davon 10% Besucheranteil*	1 Platz je 150 m² Nutzfläche *davon 10% Besucheranteil*
2.2	Räume mit hohem Kundenverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalter-, Beratungs- oder Abfertigungsräume)	1 Platz je 25 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Plätze *davon 75% Besucheranteil*	1 Platz je 50 m² Nutzfläche *davon 75% Besucheranteil*
2.3	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Platz je 60 m² Nutzfläche *davon 10-30 % Besucheranteil*	1 Platz je 50 m² Nutzfläche *davon 10 % Besucheranteil*
2.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	7 Plätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Platz je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Plätze
2.5	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Platz je 90 m² Nutzfläche *davon 10 % Besucheranteil*	1 Platz je 75 m² Nutzfläche *davon 10 % Besucheranteil*
2.6	Tankstellen	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1	1 Platz, mit Verkaufsstätte zusätzlich nach 3.1

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
2.7	Sonnenstudios	1 Platz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze *davon 90 % Besucheranteil*	1 Platz je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Plätze *davon 90 % Besucheranteil*
3	**Verkaufsstätten/ Handel**		
3.1	Einzelhandel bis 2.000 m² Verkaufsfläche	1 Platz je 30 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*	1 Platz je 50 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
3.2	Einzelhandel über 2.000 m² Verkaufsfläche (außer nach 3.3)	1 Platz je 35 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*	1 Platz je 100 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
3.3	Nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel über 2.000 m² Verkaufsfläche, Großhandel	1 Platz je 75 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*	1 Platz je 200 m² Verkaufsfläche *davon 75% Besucheranteil*
4	**Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und Vergnügungsstätten**		
4.1	Jugendherbergen	1 Platz je 10 Betten *davon 25% Besucheranteil*	1 Platz je 10 Betten *davon 25% Besucheranteil*
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Platz je 4 Betten, *davon 75% Besucheranteil,* für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3	1 Platz je 15 Betten, mindestens 4 Plätze, *davon 25% Besucheranteil,* für zugehörige Gastronomie zusätzlich nach Nr. 4.3
4.3	Gaststätten, Restaurants	1 Platz je 10 m² Gastraum *davon 75% Besucheranteil*	1 Platz je 12 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*
4.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Platz je 6 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*	1 Platz je 8 m² Gastraum *davon 90% Besucheranteil*
4.5	Wettbüros	1 Platz je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 10 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze
4.6	Spielhallen, sonstige Vergnügungsstätten	1 Platz je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze	1 Platz je 20 m² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Plätze
5	**Versammlungsstätten, Kirchen**		
5.1	Versammlungsstätten	1 Platz je 5 Sitzplätze *davon 90% Besucheranteil*	1 Platz je 20 Sitzplätze *davon 90% Besucheranteil*
5.2	Räume für die Religionsausübung (z.B. Kirchen)	1 Platz je 10 Plätze *davon 90% Besucheranteil*	1 Platz je 25 Plätze *davon 90% Besucheranteil*
6	**Sportstätten**		
6.1	Sportplätze	1 Platz je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze
6.2	Sporthallen und Indoorspielplätze	1 Platz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze	Rad-Stellplätze
6.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Platz je 250 m² Grundstücksfläche	1 Platz je 50 m² Grundstücksfläche
6.4	Hallenbäder	1 Platz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	1 Platz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze
6.5	Reitanlagen	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Platz je 4 Pferdeeinstellplätze
6.6	Fitnesscenter	1 Platz je 10 m² Sportfläche *davon 90% Besucheranteil*	1 Platz je 20 m² Sportfläche *davon 90% Besucheranteil*
6.7	Tennisanlagen	1 Platz je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 10 Besucherplätze	2 Plätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Platz je 20 Besucherplätze
6.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Platz je 5 Boote	1 Platz je 5 Boote
6.9	Golfplätze	3 Plätze je Bahn	1 Platz je Bahn
7	**Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
7.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	3 Plätze je Gruppe *davon 50% Besucheranteil*	2 Plätze je Gruppe *davon 50% Besucheranteil*
7.2	Grundschulen	1 Platz je Klassenraum	5 Plätze je Klassenraum *davon 10% Besucheranteil*
7.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Platz je Klassenraum	10 Plätze je Klassenraum *davon 10% Besucheranteil*
7.4	Förderschulen	1 Platz je 12 Schüler	1 Platz je 12 Schüler *davon 10% Besucheranteil*
7.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Platz je 6 Studierende	1 Platz je 4 Studierende *davon 20% Besucheranteil*
7.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Platz je 6 Teilnehmerplätze	1 Platz je 5 Teilnehmerplätze *davon 20% Besucheranteil*
7.7	Jugendzentren	1 Platz je 150 m² Nutzfläche	1 Platz je 15 m² Nutzfläche *davon 90% Besucheranteil*
8	**Verschiedenes**		
8.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Platz je 3 Betten *davon 60% Besucheranteil,* zusätzlich nach 2.2	1 Platz je 25 Betten *davon 20% Besucheranteil,* zusätzlich nach 2.2
8.2	Kleingartenanlagen	1 Platz je 5 Kleingärten	1 Platz je 5 Kleingärten *davon 80% Besucheranteil*
8.3	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Platz je 1.250 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Plätze	1 Platz je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Plätze je Eingang
8.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Platz je 200 m² Ausstellungsfläche *davon 80% Besucheranteil*	1 Platz je 150 m² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Plätze *davon 80% Besucheranteil*

Anlage 2: Darstellung der Zentralen Versorgungsbereiche entsprechend § 3 Abs. 4

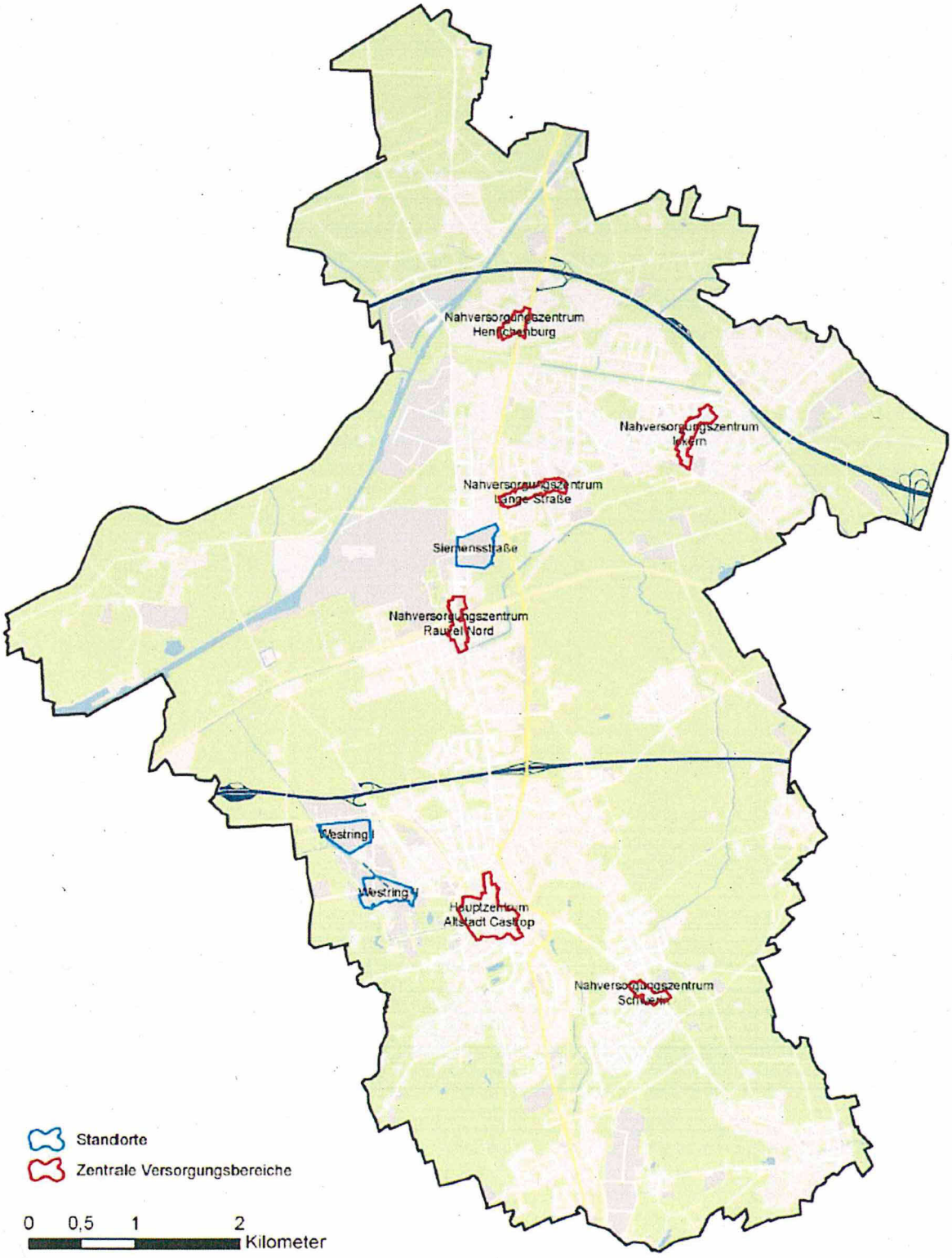

Quelle: eigene Darstellung